

Hauptsatzung

des Amtes Lieberose/Oberspreewald

vom 26. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, amtsangehörige Gemeinden	Seite 1
§ 2	Dienstsiegel	Seite 1
§ 3	Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner / Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen	Seite 1
§ 4	Amtsausschuss	Seite 2
§ 5	Vorsitzende oder Vorsitzender des Amtsausschusses	Seite 3
§ 6	Amtsleiter	Seite 3
§ 7	Bedienstete des Amtes	Seite 3
§ 8	Gleichstellungsbeauftragte	Seite 4
§ 9	Förderung der sorbischen / wendischen Kultur und Sprache	Seite 4
§ 10	Zuständigkeiten Amtsausschuss / Amtsleiter	Seite 5
§ 11	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit	Seite 5
§ 12	Öffentlichkeit der Sitzungen	Seite 5
§ 13	Bekanntmachungen	Seite 6
§ 14	Inkrafttreten	Seite 7

Hauptsatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 26. Februar 2026

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 und 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 26. Februar 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, amtsangehörige Gemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Lieberose/Oberspreewald“. Der Name des Amtes wurde im § 3 Abs. 5 des 6. GemGebRefGBbg festgelegt.
- (2) Amtsangehörig sind die Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk / Stara Niwa-Wózwjerch, Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin, Jamlitz, Neu Zauche / Nowa Niwa, Schwielochsee, Spreewaldheide / Błósańska Góla, Straupitz (Spreewald) / Tšupc (Błota) und die Stadt Lieberose.
- (3) Die räumliche Abgrenzung des Amtsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel.

Es zeigt im Feld das Wappen des Landes Brandenburg mit der oberen Umschrift „AMT LIEBEROSE/OBERSPREEWALD“ und „LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ als untere Umschrift in Kapitalschrift.

§ 3

Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 13 BbgKVerf) Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Bei wichtigen Angelegenheiten des Amtes Lieberose/Oberspreewald werden die betroffenen Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet.
- (2) Jeder Einwohner der Amtes Lieberose/Oberspreewald ist dazu berechtigt, sich mit Fragen in Angelegenheiten des Amtes Lieberose/Oberspreewald an den Amtsausschuss sowie an den Amtsdirektor zu wenden und entsprechend Antworten zu erhalten.

(3) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Lieberose/Oberspreewald ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses,
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Das Amt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Wohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(4) Alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner des Amtes Lieberose/Oberspreewald oder Nutzer deren öffentlicher Einrichtungen, haben in Angelegenheiten des Amtes Lieberose/Oberspreewald die ihre Interessen und Bedürfnisse berühren das Recht, sich mit ihren Ansichten, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Amtsausschuss, deren Ausschüsse sowie den Amtsdirektor zu wenden.

(5) Die in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt in Angelegenheiten des Amtes Lieberose/Oberspreewald die ihre Interessen und Bedürfnisse berühren entsprechend ihres Entwicklungsstandes sowie ihrer Einsichtsfähigkeit insbesondere mittels folgender Formen:

1. das aufsuchende, direkte Gespräch
2. entwicklungsgerechte / verständliche Informationen
3. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
4. Projektbezogen, durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
5. Befragungen bzw. Umfragen

Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der, mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(6) Die Einzelheiten der in Absatz 3 und 5 genannten Formen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Lieberose/Oberspreewald näher geregelt.

(7) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und aus weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden aus der Mitte der Gemeindevertretungen gewählt.

(2) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Amtsdirektors als

Hauptverwaltungsbeamter des Amtes.

§ 5

Vorsitzende oder Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) In seiner ersten Sitzung nach der Kommunalwahl wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode, unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Amtsausschusses, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter. Der Amtsausschuss kann einen oder mehrere Stellvertreter wählen. In diesem Fall hat er die Reihenfolge der Vertretung des Vorsitzenden festzulegen.
- (2) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode führt die oder der Vorsitzende des Amtsausschusses ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden fort.
- (3) Scheidet die oder der Vorsitzende aus, so nimmt seine Vertreterin oder sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 6

Amtsdirktor

- (1) Der Amtsdirektor ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Amtsdirektor die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes und der Gemeinden.
- (3) Der Amtsdirektor bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und erledigt die ihm vom Amtsausschuss übertragenen Aufgaben.
- (4) Die Stellvertretung im Amt regelt sich nach § 56 BbgKVerf. Danach benennt der Amtsausschuss, auf Vorschlag des Amtsdirektors, einen Bediensteten des Amtes dem die Leitung einer dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, als allgemeine Stellvertretung vor. Der Amtsdirektor kann noch weitere Stellvertreter aus dem Personenkreis nach Satz 2 bestimmen.

§ 7

Bedienstete des Amtes

- (1) Die Beamten des Amtes werden auf Vorschlag des Amtsdirektors vom Amtsausschuss ernannt und ab Besoldungsgruppe A 12 befördert. Entsprechendes gilt für die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Kernverwaltung ab der Entgeltgruppe 12 TVöD. Dem Amtsdirektor wird im Rahmen des Stellenplans die Entscheidung aller weiteren Personalangelegenheiten übertragen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (2) Die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an den Amtsausschuss wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die oder den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den Sachstand schriftlich oder elektronisch darlegt.
- Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät den Amtsausschuss in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 des Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 9 Förderung der sorbischen / wendischen Kultur und Sprache

- (1) Zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gehören unter anderem Gemeinden des Amtes Lieberose/Oberspreewald. Die Gemeinden beziehen die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern die Sprache, Kunst, Bräuche der Sorben/Wenden sowie eine Tradition, Toleranz und gegenseitige Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

Folgende Gemeinden gehören zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden:

- Gemeinde Straupitz (Spreewald) / Tšupc (Błota)
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin
- Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa
- Gemeinde Spreewaldheide / Błošańska Góla
- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk / Stara Niwa-Wózwjerch / Ortsteil Alt Zauche / Stara Niwa

- (2) Der Amtsausschuss kann auf Vorschlag des Amtsdirektors, jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen ehrenamtlichen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden bestellen.
- (3) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Sorben/Wenden und deren soziale Integration haben. Weichen seine Auffassungen von denen des Amtsdirektors ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat er das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (4) Der Beauftragte ist zu den Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen, in denen

entsprechende Tagesordnungspunkte behandelt werden. Im Zweifel entscheidet der Amtsdirektor, ob dies der Fall ist.

§ 10 **Zuständigkeiten Amtsausschuss / Amtsdirektor**

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet insbesondere über:
- (a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes und
 - (b) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen

ab einem Wert von 50.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (2) Verträge des Amtes Lieberose/Oberspreewald mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder Bediensteten der Amtsverwaltung bedürfen der Genehmigung des Amtsausschusses, es sei denn, es handelt sich um eine Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11 **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Amtsausschussvorsitzenden unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Amtsgebiet.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12 **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens zehn volle Tage vor der Sitzung nach § 13 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses (Ausschüsse) sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald im Bürgerinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten des Amtes Lieberose/Oberspreewald in den Verwaltungsstellen 15868 Lieberose, Markt 4 und 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstr. 11 einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatzes 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald), Hauptamt ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses im Bürgerinformationssystem des Amtes Lieberose/Oberspreewald öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist zehn volle Tage vor dem Sitzungstag zu veröffentlichen, den Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Bei Angelegenheiten die keinen Aufschieb dulden (verkürzte

Ladungsfrist) erfolgt die Veröffentlichung am Tage, an dem die Einladung elektronisch oder per Post versandt wurde.

(5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses wird gemäß Absatz 2 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter, etwas anderes beschlossen wird.

(6) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird auch auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald veröffentlicht und liegt in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 und 15868 Lieberose, Markt 4 aus.

(7) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27 a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald www.lieberose-oberspreewald.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt über die vorbenannte Internetseite sowie durch Auslegung in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald), Hauptamt, innerhalb der Sprechzeiten.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 18. Februar 2009, zuletzt geändert am 05. Dezember 2012, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Straupitz (Spreewald), 05.03.2026

gez. Grunow
Amtdirektor